

Vorlage an den Landrat

Formulierte Gesetzesinitiative «Stärkung der beruflichen Orientierung: Praxisnahen Unterricht fördern»; Rechtsgültigkeit

2025/571

vom 9. Dezember 2025

1. Ausgangslage

Am 3. Juli 2025 ist die am 4. November 2024 im Amtsblatt publizierte formulierte Gesetzesinitiative «Stärkung der beruflichen Orientierung: Praxisnahen Unterricht fördern» eingereicht worden.

Gestützt auf [§ 73](#) des Gesetzes vom 7. September 1981 über die politischen Rechte ([SGS 120, GpR](#)) hat die Landeskanzlei am 15. September 2025 verfügt, dass die formulierte Gesetzesinitiative zustande gekommen ist (Publikation der Verfügung der Landeskanzlei vom 18. September 2025 im [Amtsblatt Nr. 75](#) vom 18. September 2025).

Mit RRB Nr. 2025-1351 vom 23. September 2025 hat der Regierungsrat, gestützt auf [§ 12a Abs. 2 Bst. a](#) der Verordnung zum Gesetz über die politischen Rechte ([SGS 120.11, Vo GpR](#)) die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (BKSD) ermächtigt, die Rechtsgültigkeit der formulierten Gesetzesinitiative abzuklären.

2. Wortlaut der Initiative

Die formulierte Gesetzesinitiative hat folgenden Inhalt:

Das Bildungsgesetz (SGS 640) wird wie folgt geändert:

§ 27a Übertritt in die berufliche Grundbildung

¹ Für den Übertritt in die berufliche Grundbildung arbeiten die Sekundarschulen mit den Organisationen der Wirtschaft zusammen, mit dem Ziel, den Unterricht an den Bedürfnissen der Gesellschaft, der Schülerinnen und Schüler sowie in angemessener Form an jener der Arbeitswelt auszurichten.

² Dies gilt insbesondere für den Unterricht zur beruflichen Orientierung auf Sekundarstufe I.

³ Gemeinsam sorgen die Sekundarschulen und die Organisationen der Arbeitswelt dafür, dass die berufliche Orientierung stets praxisnahe und mit angemessenem Fokus auf die Karrierechancen mit einem Berufsbildungsabschluss ausgestaltet ist.

⁴ Die Organisationen der Arbeitswelt werden bei der Erarbeitung der Lerninhalte beigezogen. In Absprache mit diesen Organisationen ist sicherzustellen, dass Teile des Unterrichts zur beruflichen

Orientierung einen direkten Einblick ins Wirtschaftsleben erlauben und von Exponenten aus der wirtschaftlichen Praxis bestritten werden.

⁵ Der Regierungsrat regelt die Entschädigung an Dritte für die Mitarbeit in der beruflichen Orientierung.

§ tbd Übergangsbestimmungen zu §27a vom [Abstimmungsdatum]

¹ Der revidierte § 27a wird erstmals in dem Schuljahr angewandt, das auf das Jahr der Annahme der Bestimmung in der Volksabstimmung folgt.

² Der Regierungsrat und der Bildungsrat erlassen die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

3. Rechtsgültigkeit der Initiative

In der beauftragten Abklärung vom 23. September 2025 vertritt der Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat die Auffassung, dass die formulierte Gesetzesinitiative «Stärkung der beruflichen Orientierung: Praxisnahen Unterricht fördern» rechtsgültig sei. Das Volksbegehren erfüllt die formalen Kriterien der Einheit der Form und der Einheit der Materie und verstösst weder gegen übergeordnetes Bundesrecht noch gegen übergeordnetes kantonales Recht.

4. Anträge

4.1. Beschluss

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat zu beschliessen:

Die formulierte Gesetzesinitiative «Stärkung der beruflichen Orientierung: Praxisnahen Unterricht fördern» wird für rechtsgültig erklärt.

Liestal, 9. Dezember 2025

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Dr. Anton Lauber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

5. Anhang

- Abklärung des Rechtsdiensts von Regierungsrat und Landrat vom 23. September 2025